
**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Olfen**

- Sondernutzungssatzung -

vom 08.10.2024

Inhalt

Präambel

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Straßenanliegergebrauch
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 5 Sonstige Benutzung
- § 6 Erlaubnisantrag
- § 7 Erlaubnis
- § 8 Gebühren
- § 9 Gebührenbefreiung
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Städtische Anlagen
- § 14 Duales System
- § 15 Ahndung von Verstößen
- § 16 Märkte und Kirmessen
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444) hat der Rat der Stadt Olfen am 08.10.2024 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Olfen beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. der Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Olfen.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
3. Die Vorschriften der Wochenmarktordnung und der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld bleiben unberührt.
4. Die auf städtischen Grundstücken stehenden oder dort etwa zu errichtenden Plakatanschlagstellen u.Ä. sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Olfen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

-
2. Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:
- a) Außenbewirtschaftung wie durch das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen, und -wagen und Warenträgern, Imbissstände,
 - b) Aufstellung von Sammelcontainer / Wertstoffcontainer (Altkleider, Schuhe usw.)
 - c) Bauchladenverkauf, Luftballonverkauf, Blumenverkaufsstände o.ä.
 - d) Religiöse Werbung
 - e) Lagerung von Materialien aller Art
 - f) Verlegung von privaten Leitungen
 - g) Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen
 - h) Werbeanlagen, Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sowie das Aufstellen von Werbefahrzeugen und Werbeanhänger
 - i) Verteilen gewerblicher Handzettel, Flugblätter u. Ä.
 - j) Aufgrabungen
 - k) Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Zirkusse, Ausstellungsflächen
3. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
4. Die Verpflichtung zur Einholung von Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Erlaubnis bedarf:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Sonnenschutzdächer (ab 2,20 m Höhe), Kellerschächte sowie Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen auf Gehwegen.
- b) Bewegliche Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (auch Karneval) sowie für kirchliche Prozessionen.
- e) Die vorübergehende Aufstellung von Abfallbehältern und die Lagerung von Sperrmüll, Altkleidersäcken und Altpapier etc. einen Tag vor und am Abfuhrtag.

2. Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Teilnahme und Zuweisung von Standplätzen

1. Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 2 Tage vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Olfen zu stellen. Der Antrag ist durch Zeichnungen, Lageskizzen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.
2. Für eine private Nutzung (siehe § 9 Abs. 1 Buchst. e) für die Dauer von bis zu 7 Tagen reicht der telefonische oder mündliche Antrag der beabsichtigten Sondernutzung aus.
3. Sofern durch die Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung zu erwarten ist, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf grundsätzlich schriftlich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt Olfen zulässig. In den Fällen des § 6 Abs. 2 kann die Erlaubnis auch mündlich erteilt werden.
2. Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die durch die durchgeführte Sondernutzung entstehen. Ebenso hat der Erlaubnisnehmer die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben.
4. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch die Erlaubnis genehmigten Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

5. Nach Ablauf der Nutzungszeit, beim Widerruf der Erlaubnis oder bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Hierfür kann die Stadt Olfen eine angemessene Frist setzen.
6. Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch den Bestand und die Ausübung der Sondernutzung ergeben, sind zu ersetzen. Die Stadt Olfen ist berechtigt, bei Sondernutzungen, welche zu einer Beschädigung oder Verschmutzung der in Anspruch genommenen Fläche führen können, von dem Erlaubnisnehmer vor Beginn der Sondernutzung eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
7. Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Olfen. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt freizustellen.
8. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 8 Gebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Wird durch eine Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche beschädigt, so ist für die Gebührenberechnung der Zeitraum bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Fläche zugrunde zu legen.
3. Das Recht der Stadt Olfen, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
4. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

5. Sonstige anfallende Kosten (z. B. für Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 9

Gebührenbefreiung

1. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden für:
 - a) Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche, dem öffentlichen Wohl oder der Daseinsvorsorge dienenden Einrichtungen.
 - b) Schilder und Tafeln, die auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und sonstige, der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen hinweisen.
 - c) bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von Behörden veranlasst worden sind.
 - d) Blumenkübel, Fahrradständer und sonstige Einrichtungen, wenn die Aufstellung von der Stadt Olfen aus gestalterischen oder verkehrlichen Gründen befürwortet oder durch sie aufgestellt worden sind.
 - e) vorübergehende private Lagerung von Brenn- und Baustoffen oder Aufstellung von Containern und Gerüsten; jedoch nicht länger als 7 Tage.
 - f) Sondernutzungen die religiösen, mildtätigen, gemeinnützigen, kulturellen oder politischen Zwecken dienen.
2. Im Übrigen kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen in erheblichem Maße auch im öffentlichen Interesse liegen.
3. Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Antragspflicht des § 6.

§ 10

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner.
3. Bei Erlaubnissen von einer längeren als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die nachfolgenden Jahre bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister einen anderen Fälligkeitstermin bestimmen.
4. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 12

Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden, abzüglich der Mindestgebühr, anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Olfen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Städtische Anlagen

Nicht unter diese Satzung fallen öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt Olfen wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagsäulen und -tafeln, Papierkörbe, Ruhebänke, Spielgeräte und dergleichen.

§ 14

Duales System

Die durch die Einführung des Dualen Systems Deutschland abgeschlossenen Verträge bleiben durch diese Satzung bzw. den Gebührentarif zu dieser Satzung unberührt.

§ 15

Ahndung von Verstößen

Ordnungswidrig handelt, wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus zu Sondernutzungen gebraucht (§ 2) oder gegen erteilte Bedingungen und Auflagen (§ 7 Abs. 1) verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,- €.

Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen bis zu 500,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis zu 250,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Olfen.

§ 16

Märkte und Kirmessen

Für die öffentlichen Märkte und Kirmessen gilt diese Satzung nicht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Olfen vom 23. Juli 2004 außer Kraft.

Olfen, 10.10.2024



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Olfen – Sondernutzungssatzung – vom 08.10.2024

Gebührentarif

A. Allgemeine Bedingungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,- €.
3. Die nach diesem Tarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

B. Gebühren

<u>Tarifstelle</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Gebühr in €</u>
1.	<u>Verkaufseinrichtung</u>	
1.1	Kioske, Verkaufsstände und Verkaufswagen aller Art - je qm Verkehrsfläche monatlich	6,90 €
1.2	Außenbewirtschaftung (Tische und Sitzgelegenheiten) pauschal 6 Monate	
	bis 20 qm	150,00 €
	bis 50 qm	225,00 €
	bis 100 qm	300,00 €
	über 100 qm	375,00 €
2.	<u>Werbungen</u>	
2.1	Auslagen, Schaukästen und Warenstände je qm Verkehrsfläche	6,90 €

2.2	Werbeanlagen und Hinweisschilder freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden - je qm Verkehrsfläche monatlich	4,26 €
2.3	Darbietungen, Warenverteilungen, Informationsstände - je qm Verkehrsfläche monatlich	4,26 €
3.	<u>Lagerungen</u>	
3.1	Aufstellen von Gerüsten und Containern länger als 7 Tage - je qm Verkehrsfläche monatlich	5,29 €
3.2	Baustelleneinrichtungen mit und ohne Bauzaun länger als 7 Tage pro qm monatlich	2,65 €
3.3	Lagerung und Abstellen von nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr bestimmter Fahrzeuge länger als 2 Stunden - je qm Verkehrsfläche täglich	PKW 5,29 € LKW 7,94 € Krad 4,26 €
4.	Zirkusveranstaltungen, Volksfeste u. Ä. für die gesamte Verkehrsfläche bis zu 5 Tagen bis zu 10 Tagen Sicherheitsleistungen gem. § 7	86,25 € 115,00 € 172,50 €
5.	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen - je qm Verkehrsfläche monatlich	0,52 € bis 7,94 €